

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht

Verkündet am 20. Juli 2001

Dr. Diethardt von Preuschen
Geschäftsführer

Beschluss

In dem Schiedsgerichtsverfahren **B-13-61/III-99**

der Frau S,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte G und Kollegen,

gegen

den Ortsverband T, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
den Vorsitzenden

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kund Kollegen,

wegen: Anfechtung und Feststellung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem
Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des Vize-
Präsidenten Dr. Hanns Engelhard und der Beisitzer Hermann Bach, Michael
Reichelt und Dr. Gerhard Wolf aufgrund mündlicher Verhandlung am 20. Juli
2001 beschlossen:

1. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin vom 11.12.99 wird aufgehoben.

2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesschiedsgerichts an das Landesschiedsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Mit Einladung vom 05. Juni 1999 lud der damalige stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes T einer „Mitgliederversammlung „am 17. Juni 1999 um 19:00 Uhr in das Rathaus T ein. Die Tagesordnung hatte folgenden Inhalt:

- TOP 1: Einlaßkontrolle durch den Schatzmeister sowie den bestellten Sicherheitsdienst
- TOP 2: Mandatsprüfung durch den Schatzmeister
- TOP 3: Wahl eines Sitzungsleiters und Wahl einer Zählkommission
- TOP 4: Mißtrauensantrag gegen Frau S als Ortsvorsitzende
- TOP 5-7: betrafen die Neuwahl eines Ortsvorsitzenden sowie eines Stellvertreters und eines Beisitzenden.

Die Antragstellerin war vom 20. Mai bis mindestens 17. Juni 1999 wegen einer Kur ortsabwesend.

In der am 17. Juni 1999 durchgeführten Mitgliederversammlung wurde die Antragstellerin nach den Feststellungen des Landesschiedsgerichts bei einer Gegenstimme abgewählt. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung befindet sich weder bei den vom Landesschiedsgericht Berlin übersandten Akten noch bei den Verfahrensakten des Bundesschiedsgerichts. Nach den Feststellungen des Landesschiedsgerichts blieb offen, ob 23 oder 24 Stimmen abgegeben worden sind.

Nach Abwahl der Antragstellerin wurde der damalige Vorsitzende des Bezirksverbandes T G Vorsitzenden des Ortsverbandes

Er ist zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten.

Mit ihrem Antrag vom 29.06.99 wendet sich die Antragstellerin gegen ihre Abwahl und die am 17.06.99 erfolgten Vorstandswahlen.

Sie macht geltend, der damalige stellvertretende Ortsvorsitzende G sei mangels eines Vorstandsbeschlusses des Ortsverbandsvorstands nicht befugt gewesen, zur Mitgliederversammlung am 17.06.99 einzuladen. Eine ordnungsgemäße Einladung zu einer Vorstandssitzung sei nicht erfolgt. Das Vorstandsmitglied F sei zu dieser Vorstandssitzung nicht geladen worden.

Die Antragstellerin macht weiter geltend, einzelne Mitglieder der Mitgliederversammlung seien nicht stimmberechtigt gewesen.

Der Antragsgegner tritt der Rechtsauffassung der Antragstellerin entgegen und ist der Auffassung, daß eine Vorstandssitzung vor Abhaltung einer Mitglieder- versammlung nach der Satzung nicht vorgeschrieben sei. Der weitere Anfechtungsgrund der mangelnden Stimmberechtigung anwesender Ortsverbandsmitglieder sei unsubstantiiert.

Das Landesschiedsgericht hat die Anträge der Antragstellerin mit Beschluß vom 11.12.99 zurückgewiesen. Das Landesschiedsgericht ist der Auffassung, daß der damalige stellvertretende Ortsvorsitzende G gemäß § 11 Abs. 8 i. V. m. Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung zur Landessatzung Berlin berufen und befugt gewesen sei, die Mitgliederversammlung für den 17.06.99 einzuberufen und durchzuführen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung habe durch den Ortsvorsitzenden, nicht durch den Ortsvorstand zu erfolgen.

Die von der Antragstellerin vorgebrachten Zweifel an der Stimmberechtigung von Mitgliedern der Mitgliederversammlung seien unsubstantiiert.

Mit der rechtzeitigen Beschwerde vom 30.12.99 verfolgt die Antragstellerin ihre Anträge weiter. Sie bezieht sich auf ihren Beweisantritt in der Beschwerdeschrift vom 29.06.99 auf Vorlage des Beitragsbuches für die Jahre 1997 - 1999 unter Hinweis auf § 421 ZPO sowie auf die Vorlage der Anwesenheitsliste der Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom 17.06.99.

Der Antrags- und Beschwerdegegner tritt dem Vorbringen der Antragstellerin entgegen.

Die Antragstellerin beantragt, den Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin aufzuheben und nach den in erster Instanz gestellten Anträge zu erkennen,

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig und führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesschiedsgericht Berlin in analoger Anwendung des § 539 ZPO.

Die Anfechtungsklage der Antragstellerin ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung zulässig.

Die Frist gem. § 12 Bundesschiedsgerichtsordnung ist gewahrt.

Die Antragsstellerin ist durch die am 17.06.99 erfolgten Wahlen persönlich betroffen. Sie ist daher anfechtungsberechtigt (§ 11 Nr. 1d Bundesschiedsgerichtsordnung).

Das Rechtsschutzinteresse der Antragsstellerin ist durch ihren Übertritt in einen anderen Ortsverband nicht entfallen (so auch CDU/Bundesparteigericht in NVwZ 85, 687). Die möglicherweise unter Verstoß gegen satzungsrechtliche Bestimmungen erfolgte Abwahl beeinträchtigt das Ansehen der Antragstellerin innerhalb der Partei auch heute noch. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob die Wahlvorgänge am 17.06.99 satzungsgemäß erfolgt sind.

Der angefochtene Beschluß des Landesschiedsgerichts war aufzuheben, denn das Bundesschiedsgericht ist mangels ausreichender Sachaufklärung nicht in der Lage, abschließend zu entscheiden. Nach Aktenlage kann nicht festgestellt werden, in welche Weise es zu der Einladung vom 05.06.99 zur Mitgliederversammlung am 17.06.99 gekommen ist.

Des Weiteren sind die Anwesenheitsliste der Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom 17.06.99 und das Protokoll der Mitgliederversammlung nicht vorgelegt noch vom Landesschiedsgericht die Beitragsbücher zur Überprüfung der Stimmberechtigung beigezogen worden.

Hierauf kommt es nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts jedoch an.

- a) Das Bundesschiedsgericht folgt der Rechtsauffassung des Landeschiedsgerichts, der Vorsitzende des Ortsverbandes sei befugt gewesen, die Mitgliederversammlung einzuberufen aus folgenden Gründen nicht: Die Einberufung eines Parteitages erfolgt gem. § 12 der Landessatzung durch Beschluß des Vorstandes. § 12 der Landessatzung ist für die Ortsverbände verbindlich. Danach sind alle dem Landesparteitag entsprechenden Mitgliederversammlungen der Ortsverbände durch Vorstandsbeschluß einzuberufen. Der Ortsvorstand hat auch durch Beschluß die Tagesordnung festzusetzen. Die vom Landesschiedsgericht zitierte Vorschrift des § 11 Abs. 8 i. V. m. den Absätzen 1 -3 der Landessatzungsgeschäftsordnung betrifft lediglich die technische Abwicklung des Vorstandsbeschlusses, durch den die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.

Überdies läßt die Einladung vom 05.06.99 nicht erkennen, ob die Mitgliederversammlung am 17.06.99 als ordentlicher oder außerordentlicher Ortsparteitag einberufen worden ist.

Eine ordnungsgemäße Einladung kann daher nicht festgestellt werden.

- b) Gemäß § 5 Abs. 3 der Landessatzung Berlin sind wahlberechtigt nur diejenigen Mitglieder, die für das vergangene Geschäftsjahr keine Beitragsschulden haben.

Diese Regelung ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes zulässig.

Da die Antragstellerin unter Beweisantritt behauptet, die Stimmberechtigung habe bei Mitgliedern der Mitgliederversammlung nicht vorgelegen und sich hierbei auf Vorlage der Anwesenheitsliste und der Beitragsbücher berufen, hätte das Landesschiedsgericht diese Anträge nicht übergehen dürfen. Sowohl die Anwesenheitsliste als auch die Beitragsbücher befinden sich nicht im Besitz der Antragstellerin. Es war daher Sache des Antragsgegners, zu den Behauptungen der Antragstellerin substantiiert vorzutragen. Dieser Darlegungspflicht ist der Antragsgegner nicht nachgekommen.

- c) Die weitere Behauptung der Antragstellerin, daß nicht sämtliche Mitglieder des Ortsverbandes eingeladen worden seien, ist ebenfalls entscheidungserheblich, da die Einladung aller Mitglieder des Ortsverbandes erforderlich ist (vgl. Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 13. Auflage, Randnote 175). Auch insoweit war es Sache des Antragsgegners, substantiiert und unter Beweisantritt vorzutragen.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesschiedsgericht daher von Folgendem ausgehen müssen:

Zur Mitgliederversammlung vom 17.06.99 ist nur dann ordnungsgemäß eingeladen, wenn hierüber ein Vorstandsbeschluß einschließlich der vom stellvertretenden Ortsvorsitzenden G aufgestellten Tagesordnung gefaßt worden ist.

Die Stimmberechtigung der bei der Ortsversammlung anwesenden Personen ist sowohl hinsichtlich der Anzahl der abgegebenen Stimmen als auch der Stimmberechtigung anhand der Beitragsbücher zu überprüfen.

Eine diesbezügliche Beweisaufnahme durch das Bundesschiedsgericht scheidet aus, da es sachgerecht ist, daß das Landesschiedsgericht aufgrund seiner räumlichen Nähe zu den Verfahrensbeteiligten am ehesten ohne unangemessenen Aufwand in der Lage ist, die erforderlichen Feststellungen durch Beiziehung der Protokolle, Beitragsbücher und nötigenfalls Zeugenvernehmung zu treffen (§ 30 Schiedsgerichtsordnung i. V. m. §§ 539, 565, 575 ZPO analog).

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Hanns Engelhardt

gez. Hermann Bach gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Gerhard Wolf